

Briefing zur neuen EU-Rückführungsverordnung

Erik Marquardt, 23.03.2026

Aktueller Stand im EU-Parlament

Am Montag, den 9. März, hat eine Mehrheit aus Konservativen (EVP) und Rechtsextremen (inkl. AfD) im Innenausschuss des Europäischen Parlaments die [Parlamentsposition zur Rückführungsverordnung](#) beschlossen, eine Abstimmung im Plenum wird am 26. März stattfinden. Diese Position bildet dann die Grundlage für die kommenden Trilogverhandlungen mit dem Rat der Mitgliedstaaten. Inzwischen kam heraus, dass die EVP im Hintergrund offensichtlich Verhandlungen mit der EKR, der PfE und der AfD-Fraktion ESN in Chatgruppen geführt und Kompromisse mit ihnen geschlossen hat. Die Konservativen haben hier also eine anlassbezogene Koalition mit AfD & Co gebildet.

Mit einer Mehrheit im Plenum würde diese rechte Parlamentsposition von EVP, rechten und rechtsextremen Fraktionen von ebendiesen Fraktionen im Trilog vertreten werden. Der Rat - also auch die Bundesregierung - würde dann direkt mit der AfD verhandeln.

Hintergrund und Ziele der Reform der Rückführungsverordnung

Aktuell werden Rückführungen auf EU-Ebene durch die [Rückführungsrichtlinie von 2008 \(2008/115/EG\)](#) geregelt. Das Ziel der Reform ist die Beschleunigung und Ausweitung von Rückführungen. Dazu soll es weniger Rechtsschutz und mehr Befugnisse der Mitgliedstaaten geben. Die Reform soll den Pakt für Migration und Asyl (GEAS) ergänzen. Im Gegensatz zu Richtlinien haben die Mitgliedstaaten bei Verordnungen viel weniger Gestaltungsspielraum.

Die Verhandlungen standen unter großem und künstlichem Zeitdruck. Es gab weder eine strukturierte Einbindung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Asylbehörden noch eine wissenschaftliche Folgenabschätzung der Vorschläge.

Aus Studien und Praxis ist bekannt, dass Rückführungen in der Regel daran scheitern, dass Herkunftsländer nicht kooperieren oder die Länder für die Betroffenen nicht sicher sind. Diese Realität wurde in den Verhandlungen zur Rückführungsverordnung weitgehend ausgeblendet.

In der Praxis zeigt sich außerdem, dass die Förderung freiwilliger Rückkehr nicht nur günstiger, sondern auch deutlich effektiver ist als die Ausweitung erzwungener Rückführungsmaßnahmen.

Da jede Rückführung ein erheblicher Eingriff in die Grundrechte ist, muss besonderes Augenmerk auf rechtsstaatliche Verfahren und den Schutz von Menschenrechten und

vulnerablen Gruppen gelegt werden. Das hat in den Verhandlungen allerdings keine relevante Rolle gespielt.

Was ändert sich konkret?

Die Änderungen sind umfangreich und haben tiefgreifende Auswirkungen auf die Grundrechte von Asylsuchenden und Geflüchteten. Die Stand jetzt im Innenausschuss festgelegte Parlamentsposition übernimmt die falsche Behauptung der Kommission, dass effiziente Rückführungen vor allem auf mangelnde Kooperation der Antragstellenden zurückzuführen seien und strenge Regeln und harte Sanktionen das System verbessern würden. Auch der Rat der Mitgliedstaaten hat im Dezember 2025 [seine Position](#) festgelegt, die sich größtenteils mit dem gemeinsamen Vorschlag von Rechtsextremen und Konservativen deckt, teils aber noch schwerwiegendere Maßnahmen fordert.

Hier eine Übersicht der aktuellen Positionen und der voraussichtlich zentralen Verhandlungspunkte im Trilog:

Erkennungssystem, das Racial Profiling riskiert

Im [Kommissionsvorschlag](#) (Art. 6) werden Mitgliedstaaten verpflichtet, ein Erkennungssystem einzuführen, um Drittstaatsangehörige für die Rückführung zu identifizieren – eine Maßnahme, die das Risiko von rassistischer Diskriminierung (z.B. bei polizeilichen Kontrollen) birgt. In den Verhandlungen drohen nun zusätzliche, weitreichende “investigative Kompetenzen” für Mitgliedstaaten geschaffen zu werden, die in der Praxis zu ICE-ähnlichen Razzien, Durchsuchungen und Eindringen in Wohnraum führen können (Art. 23a Ratsposition).

Externalisierung und Konditionalität

Die Parlamentsposition macht Externalisierung des Asylsystems zum Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Art. 37a). Künftig sollen EU-Maßnahmen und Instrumente wie Entwicklungszusammenarbeit, Handel, Visapolitik und Diplomatie an die Bereitschaft von Drittstaaten geknüpft werden, Schutzsuchende aufzunehmen. Wer nicht kooperiert, wird mit Sanktionen bestraft. Das zeigt deutlich, dass konservative und rechtsextreme Kräfte in der EU bereit sind, restriktive Migrationsmaßnahmen über alle anderen politischen Ziele und Werte zu stellen.

Abschiebungen auch außerhalb des Herkunftslandes

Der Kommissionsvorschlag schafft die Möglichkeit zur Abschiebung in Länder, die nicht die Herkunftsländer der Betroffenen sind (Art. 4). Betroffene könnten ihre Rückführungsentscheidung auch de facto kaum noch anfechten, da nicht mehr aufgeführt werden muss, wohin abgeschoben wird. Stattdessen können mehrere potenzielle Staaten (Kommissionsvorschlag) oder kein einziger Staat (Parlaments- und Ratsposition) angegeben werden (Art. 7).

Einführung von “Return-Hubs” (Abschiebelager in Drittstaaten)

Während Rückführungsentscheidungen nach wie vor nur in einem EU-Mitgliedstaat getroffen werden sollen, soll die Definition von „Rückführung“ nun auch die Überstellung in

Drittstaaten umfassen, die als sogenannte „Return Hubs“ genutzt werden dürfen (Art. 4 und 17). Dort sollen sie entweder weiter abgeschoben werden oder verbleiben. Diese **Return Hubs dürfen auf informellen Vereinbarungen basieren** und entbehren damit jeglicher parlamentarischen und öffentlichen Kontrolle.

Parlament und Rat wollen im Übrigen auch Familien mit Kindern in Return Hubs abschieben, einzig unbegleitete Minderjährige sind bislang ausgeschlossen (Art. 17(4)).

Das Konzept von „Return-Hubs“ beruht auf der Idee, dass Drittstaaten die Personen leichter in ihre Heimatländer abschieben können. Warum das so sein sollte, konnte bislang niemand darlegen. Wahrscheinlicher ist, dass hier große Lager, womöglich Haftlager entstehen, in denen sehr schlechte Bedingungen herrschen, die dann wiederum Menschen abschrecken sollen. Generell scheint es vor allem darum zu gehen, sich der Anwesenheit von Personen in Europa schnell und unbürokratisch entledigen zu können.

Mangelndes Menschenrechtsmonitoring

Es soll einen unabhängigen Überwachungsmechanismus geben, der jedoch vor allem die Durchführung effektiver Abschiebungen gewährleisten soll, statt Menschenrechtsverletzungen effektiv zu kontrollieren (Art. 15).

Parlament und Rat wollen unabhängige Menschenrechtsbeobachtungen in Return Hubs nur im Falle von sogenannten Kettenabschiebungen (Art. 17(2a)(d)). Ein effektives Menschenrechtsmonitoring ist insgesamt nicht vorgesehen, da die entsprechenden Passagen bewusst sehr verwässert wurden.

Vorrang von Rückführungen statt freiwilliger Rückkehr

Während Abschiebungen bisher als äußerstes Mittel galten, sollen Zwangsmaßnahmen ab sofort Priorität haben (Art. 12 und 13, in Ratsposition nur Art. 12). Damit fällt der Vorrang für die freiwillige Rückkehr. Extrem kurze, kaum umsetzbare Fristen für freiwillige Rückkehr (in der Parlamentsposition sogar „sofortige Ausreise“) und ein starker Fokus auf möglichst schnelle Abschiebungsverfahren machen Abschiebungen zum Standardverfahren, während freiwillige Rückkehr nur noch eine untergeordnete Rolle spielt. Damit droht, dass Menschen in die Perspektivlosigkeit abgeschoben werden und dann erneut nach Europa fliehen, wie wir es beispielsweise bei Rückführungen nach Afghanistan beobachtet haben.

Inhaftierung und Freiheitsbeschränkung

Freiheitsbeschränkungen und Inhaftierungen, auch von unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Kindern, sind zentraler Bestandteil des Gesetzesvorschlags (Art. 29-35). Obwohl das Kindeswohl als „vorrangiges Prinzip“ betont wird (Art. 18), fehlt die klare Schutzbestimmung der Aufnahmerichtlinie, die die Inhaftierung von Kindern nahezu ausschließt.

Durch die klare Priorisierung von Abschiebungen gegenüber der freiwilligen Rückkehr werden betroffene Personen nahezu ausnahmslos Freiheitsbeschränkungen ausgesetzt sein. Zudem verlängert der Vorschlag die mögliche Dauer der Inhaftierung, was die ohnehin restriktiven Maßnahmen weiter verschärft.

Die maximale Inhaftierungszeit beträgt 24 Monate, Rats- und Parlamentsposition fordern jedoch Ausnahmen, um diese Frist noch zu verlängern (Art. 32(3-4) und Art. 16(3d)).

Es soll eine umfassende Liste von Haftgründen geben, von denen einige völlig außerhalb der Kontrolle der Betroffenen liegen (Art. 29). Mitgliedstaaten sollen laut Rat und Parlament außerdem weitere Haftgründe nach nationalem Recht festlegen dürfen (Art. 29(3)(ea/f)).

Solche völlig offenen Klauseln finden sich in vielen Artikeln und geben den Mitgliedstaaten einen beispiellosen Ermessensspielraum bei der Behandlung von Antragsteller*innen. Alternative Freiheitsbeschränkungen können zudem auf unbestimmte Zeit angewendet werden (Art. 31 Kommission und Parlament, Art. 23 und 23c Rat).

Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen

Antragstellende, die als Sicherheitsrisiko eingestuft werden, sollen weiteren Verschärfungen unterliegen (Art. 16). Diese Kategorie ist sehr weit gefasst und lässt den Mitgliedstaaten einen enorm großen Ermessensspielraum bei der Einstufung von Antragsteller*innen in diese Kategorie. Betroffene unterliegen unter anderem einer standardmäßigen zwangsweisen Abschiebung und einer sofortigen und längeren Inhaftierung (Art. 12(1)(c), Art. 16(3)(d), Art. 29(3)(c) und (nur Parlament) Art. 32(4a)). Rat und Parlament wollen Antragsteller*innen in dieser Kategorie außerdem in reguläre Gefängnisse stecken und ihnen unbefristete Einreiseverbote erteilen (Art. 16(3)(a) und (c)).

Zwang zur Kooperation und Sanktionen

Es werden zahlreiche neue Verpflichtungen vorgeschlagen, um Asylsuchende zur Zusammenarbeit mit nationalen Behörden zu zwingen (Art. 21). Dazu zählen etwa die Pflicht, Ausweis- und andere Dokumente zur Identitätsfeststellung mitzuführen, sowie weitere weitreichende Forderungen, etwa das Verbot für Antragstellende, einer Rückführung mündlich zu widersprechen (Art. 21(2)(ka) Ratsposition).

Eine fehlende Kooperation kann zu drastischen Sanktionen führen (Art. 22 Kommission und Parlament, Art. 23b Rat), darunter Leistungskürzungen, ein Verbot der freiwilligen Rückkehr, Inhaftierung (begünstigt durch die weit gefasste Definition von „Untertauchen“) oder strafrechtliche Sanktionen und strafrechtliche Inhaftierung (Art. 23b(1)(f) Rat, Art. 22(6a) Parlament).

Einreiseverbote, insbesondere Wiedereinreisesperre

Der Kommissionsvorschlag erweitert den Anwendungsbereich von Einreiseverboten von abgelehnten Asylbewerber*innen (u.a. nach Abschiebungen) erheblich, sodass künftig mehr Personen die Einreise in den Schengen-Raum länger verweigert wird (Art. 10). Der Text führt zusätzliche Situationen ein, in denen Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ein Einreiseverbot zu verhängen und erweitert zudem die Möglichkeiten zur Verhängung von Einreiseverboten.

Die Parlamentsposition streicht sämtliche Maximalfristen und sieht in jedem Fall ein dauerhaftes Einreiseverbot vor (Art. 10(6-7a)). In beiden Positionen können Einreiseverbote zudem auch nach der Ausreise der Betroffenen und unabhängig von einer Rückführungsentscheidung stattfinden (Art. 10(3-4)).

Eingeschränkter Zugang zu Rechtsbeistand

Das Recht auf Informationen zum Rückführungsverfahren ist zwar formal vorgesehen, der Zugang zu Rechtsbeistand bleibt für Betroffene aber durch zahlreiche Ausnahmen und Bedingungen stark eingeschränkt (Art. 24-25). Angesichts verschärfter Verpflichtungen, verkürzter Fristen und häufiger Inhaftierungen ist ein uneingeschränkter und leicht zugänglicher Rechtsbeistand jedoch essentiell, um die Grundrechte der Betroffenen (z.B. auf einen wirksamen Rechtsbehelf) zu wahren. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil in vielen Fällen keine automatische aufschiebende Wirkung mehr greift, sodass ohne die

richtigen rechtlichen Schritte eine Rückführung auch erfolgen kann, wenn die Rückführungsentscheidung noch nicht rechtskräftig ist (Art. 28).

Non-Refoulement und Grundrechte

Die Verordnung enthält zwar Zusicherungen zur Einhaltung der Grundrechte sowie eine ausdrückliche Bestätigung des Non-Refoulement-Prinzips, das Zurückweisungen in Länder verbietet, in denen Folter oder Verfolgung droht (z. B. Art. 5). Der Text bleibt aber sehr vage, sodass die Gefahr besteht, dass diese Standards in der Praxis nicht wirksam gewährleistet werden können.

Sowohl Parlament als auch Rat wollen konkrete Schutzmechanismen untergraben, indem eine Prüfung des Nichtzurückweisungsgrundsatzes nicht mehr systematisch erfolgen soll, sondern nur noch dann, wenn zuständige Behörden einen Hinweis darauf erhalten, dass eine Abschiebung gegen diesen Grundsatz verstoßen könnte (Art. 12(3)).

Darüber hinaus werden verfahrensrechtliche Garantien durch weitreichende Ausnahmeregelungen weiter geschwächt, die es den Mitgliedstaaten erlauben, die Verordnung auf bestimmte Gruppen von Antragstellenden nicht anzuwenden – diese Kategorien werden von Parlament und Rat noch erweitert (Art. 3 Parlament, Art. 2 Rat).

Verpflichtende EU-weite Anerkennung von Rückführungsentscheidungen

Kommission und Parlament wollen ein sogenanntes „European Return Order“-System schaffen, mit dem Rückführungsentscheidungen EU-weit anerkannt werden könnten (Art. 9). Das ist insbesondere deshalb problematisch, weil sich die Schutzquoten in den Mitgliedstaaten massiv unterscheiden. Beispielsweise bekommen afghanische Geflüchtete in Bulgarien oder Dänemark kaum Schutz zugesprochen, während die Anerkennungsquoten in Italien, Frankreich oder Deutschland bei über 65 oder 90 Prozent liegen. Hier droht hohe undokumentierte Sekundärmigration, um das neue System zu umgehen. Die Verordnung bietet außerdem keine ausreichenden rechtsstaatlichen Garantien, um sicherzustellen, dass nur faire und rechtmäßige Rückführungsentscheidungen anerkannt werden. Inwiefern diese gegenseitige Anerkennung von Rückführungsentscheidungen durchgesetzt wird, wird Gegenstand der Trilogverhandlungen sein.

Nicht-erkannte Partner

Kommissionsvorschlag und Parlamentsposition erlauben explizit die Kommunikation bzw. Zusammenarbeit mit nicht anerkannten politischen Akteuren aus Drittstaaten, wie zum Beispiel den Taliban (Art. 37).

Fazit

Auch wenn das Verhandlungsergebnis zwischen Rat und Parlament noch nicht feststeht, ist bereits klar: Die geplante EU-Rückführungsverordnung setzt auf massive Härte und Abschreckung statt auf den Schutz von Menschenrechten und rechtsstaatliche Verfahren.

Um möglichst viele Schutzsuchende direkt abschieben zu können, werden grundlegende Prinzipien unseres Rechtsstaates aufgeweicht, um europäische Verantwortung möglichst umfassend in Drittstaaten auszulagern. Die rechtlichen Verfahrensgarantien (Safeguards) in den Vorschlägen sind so geschrieben, dass bereits absehbar ist, dass viele Menschen keinen Zugang zu den Rechten und der Würde erhalten werden, die ihnen zustehen.

Insbesondere durch die vage Definition von Staaten, in die abgeschoben werden darf und die Einführung sogenannter Return Hubs, wird das europäische Asylsystem, wie wir es kennen, demontiert. An dessen Stelle tritt ein wirres System informeller Deals mit autoritären Regimen; mit dem Risiko, dass Schutzsuchende, und vor allem Kinder, inhaftiert oder unter unwürdigen Bedingungen festgehalten werden. Es ist zu erwarten, dass die Verhandlungen zwischen Rat und Parlament schnell vorangetrieben werden, um zum Inkrafttreten der GEAS-Reform im Juni bereits ein Ergebnis zu haben.